

RS Lvwg 2021/7/27 LVwG-S-1298/001-2021

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.07.2021

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

27.07.2021

Norm

Einstweilige Verfügungen Verwaltungsübertretungen 2013 §1 Abs1

EO §382

EO §382b

EO §382e

VStG 1991 §22

VStG 1991 §30 Abs1

Rechtssatz

Ob bei Zusammentreffen mehrerer Delikte diese insgesamt zu verfolgen sind oder die Bestrafung nach einem Straftatbestand bei Bestrafung nach einem anderen ausschließt, ist den materiellen Strafbestimmungen zu entnehmen, nicht jedoch den Bestimmungen der §§ 22 und 30 Abs 1 VStG. Diese setzen vielmehr die gesetzliche Anordnung miteinander konkurrierender und daher nebeneinander zu ahndender Straftatbestände schon voraus und ordnen als Konsequenz die kumulative Verfolgung sowie die kumulative Bestrafung dieser mehreren Straftaten an.

Schlagworte

Schutz vor Gewalt; Privatsphäre; Einstweilige Verfügung; Doppelverfolgungsverbot; Schutzzweck;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2021:LVwG.S.1298.001.2021

Zuletzt aktualisiert am

09.08.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at